



An alle Träger  
von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung  
im Land Brandenburg

nachrichtlich:  
Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte  
Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
Landes-Kinder- und Jugendausschuss  
Landeskitaelternbeirat

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Reinhard Wilms  
Gesch.-Z.: 27.1 - 74103  
Hausruf: +49 331 866-3770  
Fax: +49 331 27548-2598  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
Reinhard.Wilms@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

## Keine Erlaubnis zur Anwendung der Methode „Original Play“ in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg

Potsdam, 30. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg, die auf der Grundlage einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII betrieben werden, die Anwendung der Erziehungsmethode „Original Play“ nicht erlaubt und durch die erteilten Betriebserlaubnisse nicht gedeckt ist.

### Begründung:

Bei der Anwendung von „Original Play“ sollen erwachsene Personen (Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen oder auch Fremde) mit den Kindern in der Einrichtung in Interaktion treten und ohne besonderen Anlass körperlicher Kontakt zwischen den Kindern und den (fremden) Erwachsenen in der Form von sogenanntem „Rangeln“ und/oder Kuschneln stattfinden. Es besteht dabei die Gefahr, dass das angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen den beteiligten Erwachsenen und Kindern nicht gewahrt wird.

Dies ist aus Sicht des Kinderschutzes höchst bedenklich und legt das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung nahe, die gemäß § 45 SGB VIII zu unterbinden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gericht- und Verwaltungspostfach - EGVP – (<http://www.egvp.de>) oder andere zugelassene Drittprodukte in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) abrufbar.


Zuständiges Verwaltungsgericht ist gemäß § 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO für Einrichtungsträger, die ihren Sitz oder Wohnsitz

- im Landkreis Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz oder Spree-Neiße oder in der Stadt Cottbus haben, das Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus;
- im Landkreis Barnim, Märkisch-Oderland oder Oder-Spree oder in der Stadt Frankfurt (Oder) haben, das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder);
- im Landkreis Havelland, Oberhavel, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Uckermark oder Teltow-Fläming oder in den Städten Brandenburg an der Havel oder Potsdam haben, das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 in 14469 Potsdam.

Zuständiges Verwaltungsgericht ist gemäß § 52 Nr. 3 Satz 3 und Nr. 5 VwGO für  
Einrichtungsträger, die ihren Sitz oder Wohnsitz

- außerhalb des Landes Brandenburg haben, das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 in 14469 Potsdam.

Im Auftrag



Dr. Corinna Bredow

Leiterin des Referats 27 (Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen)